



VERFÜGUNG

vom 3. Dezember 1999

Winterthur. Nutzungsplanung (Zonenplan, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 229/1987 wurde die Nutzungsplanung der Stadt Winterthur genehmigt. Am 23. Februar 1998 beschloss der Grosse Gemeinderat der Stadt Winterthur die Festsetzung von Weilerzonen für verschiedene Aussenwachten. Der Beschluss wurde von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 99/1999 genehmigt mit Ausnahme der Festlegung für das von einem Rekurs betroffene Grundstück Kat.-Nr. 14913 in Unterricketwil. Der Rekurs wurde von der Baurekurskommission IV mit Entscheid vom 3. Dezember 1998 gutgeheissen. Mit Beschluss vom 5. Juli 1999 änderte der Grosse Gemeinderat der Stadt Winterthur die Festlegung des Ergänzungsplans entsprechend dem Entscheid der Baurekurskommission. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 7. Oktober 1999 und des Bezirksrates Winterthur vom 7. Oktober 1999 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 19. Oktober 1999 ersucht die Stadtplanung Winterthur um Genehmigung der Vorlage.

Die Änderung betrifft die Ermöglichung der gewerblichen Nutzung für den Ökonomieteil des Gebäudes Assek.-Nr. 45 auf dem Grundstück Kat.-Nr. 14913.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die vom Grossen Gemeinderat der Stadt Winterthur am 5. Juli 1999 festgesetzte Änderung des Ergänzungsplans Weilerzone Unterricketwil bezüglich des Gebäudes Assek.-Nr. 45 auf dem Grundstücks Kat.-Nr. 14913 wird genehmigt.
- II. Die Stadt Winterthur wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur (unter Beilage von zwei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage je eines Dossiers), sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 3. Dezember 1999
992012/Obl/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

